

MERKBLATT HAMBURGER KINOINVESTITIONSPROGRAMM (Bis 31.12.2020)



Filmförderung Hamburg
Schleswig-Holstein

Für Maßnahmen zur Modernisierung und Strukturverbesserung von Filmtheatern und Abspielstätten in Hamburg können im Rahmen eines Sonderprogramms im Jahr 2020 bei der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH) in Anlehnung an die [Richtlinie der FFHSH / Ziffer B|5.3 V](#) Anträge auf Investitionszuschüsse gestellt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen vorrangig zur Mitfinanzierung des Zukunftsprogramms Kino der Filmförderungsanstalt (FFA) genutzt werden.

1| Antragsberechtigung

- antragsberechtigt sind Filmkunsttheater in Hamburg mit bis zu sieben Sälen pro Betriebsstätte, die sich durch anerkannt qualitativ überdurchschnittliche Filmprogramme auszeichnen und mindestens eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 1. prämierte Auszeichnung mit dem Kinopreis des Kinematheksverbunds *oder* dem Kinoprogrammpreis der Stadt Hamburg innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung
 2. Besucheranteil von mindestens 40 % für deutsche und europäische Filme oder eine Programmierung von mindestens 40 % deutscher und europäischer Filme im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre
- gefördert werden können ortsfeste Kinos, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die Nachhaltigkeit der Förderung gewährleistet ist. Die Wirtschaftlichkeit wird in der Regel vermutet, wenn ein Kino durchschnittlich 275 Vorführungen und mindestens neun Monate fortlaufenden Spielbetrieb in den letzten drei Kalenderjahren nachweisen kann. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- grundsätzlich werden keine Sonderformen von Kinos gefördert. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- pro Abspielstätte kann aufgrund der begrenzten Mittel zunächst nur ein Antrag im Jahr 2020 gestellt werden.

2| Antragsverfahren

- Anträge für das Programm können laufend gestellt werden und werden nach Eingang bearbeitet
- vor der Antragstellung ist ein Informationsgespräch mit der/dem zuständigen Förderreferent*in bei der FFHSH unbedingte Voraussetzung
- Anträge werden online gestellt
- Sie erhalten Ihre Zugangsdaten nach dem Beratungsgespräch von den zuständigen Förderreferent*innen der FFHSH
- der digital gestellte Antrag muss in einfacher Form ausgedruckt und rechtsgültig unterschrieben innerhalb von drei Werktagen eingereicht werden. Details dazu erhalten Sie online im Rahmen der digitalen Bearbeitung Ihres Antrages
- die im Antrag gemachten Angaben sind wesentlich für eine Förderung und deshalb verbindlich. Abweichungen in der Umsetzung der Maßnahme bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der FFHSH und führen andernfalls u.U. zu einer Rücknahme der Förderung
- Förderentscheidungen der Geschäftsführung werden schriftlich mitgeteilt, jedoch nicht begründet. In der Regel erfolgt die Mitteilung über den Entscheid innerhalb von sechs Wochen nach Antrag
- ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht
- durch die Förderung einer Maßnahme wird kein Anspruch auf die Förderung nachfolgender Maßnahmen erworben
- die im Zusageschreiben festgelegten Bedingungen sind bindend. Abweichungen hiervon müssen schriftlich beantragt und von der FFHSH genehmigt werden. Nicht genehmigte Abweichungen können zur Rücknahme der Förderzusage bzw. Kürzung der in Aussicht gestellten Förderung führen

- die/der Antragsteller*in hat keinen Anspruch auf Rückgabe von Antragsunterlagen
- dem Antrag in Hamburg soll eine entsprechende Förderzusage der FFA bzw. eine Kopie des eingereichten Antragsformulars beigelegt sein.

3| Förderfähige Maßnahmen und Förderabwicklung

Förderfähig sind investive Maßnahmen zu folgenden Zwecken:

- Smart Data / Kundenbindung / investive Marketingmaßnahmen
- Grünes Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren
- Barrierefreiheit im Kino
- Kassentechnik
- Projektions- und Tontechnik
- Bestuhlung und Kinosaal-Ausstattung
- Ausstattung der Besucherbereiche / Foyer
- Maßnahmen zur Instandsetzung der Außenanlage
- Klimatisierung

Bei Anschaffungen/Aufträgen ab 1.000 Euro sind mit dem Antrag drei vergleichbare Angebote für diese einzureichen. Sollte sich der/die Antragsteller*in nicht für das günstigste Angebot entscheiden, oder besteht nicht die Möglichkeit der Einholung von drei Angeboten, so erfordert dies eine entsprechende Begründung, die ebenso mit der Antragstellung einzureichen ist.

- In Anlehnung an das Zukunftsprogramm Kino der FFA kann bis zum 31.12.2020 auf einen Eigenanteil der Antragsteller*innen verzichtet werden
- die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 30% der förderfähigen Investitionskosten, soll jedoch die Summe von 30.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. 20.000 Euro pro Leinwand nicht überschreiten
- die Kinos müssen im Rahmen der Antragstellung nachweisen, dass die Finanzierung der Maßnahme insgesamt gesichert ist. Für die Gesamtfinanzierung ist eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln (FFA, etc.) möglich. Der Zuschuss wird entsprechend dem Subventionsrecht der EU als De-minimis-Beihilfe bzw. Kleinbeihilfe gewährt
- eine Zweckbindung der geförderten technischen Ausstattung erfolgt für fünf Jahre. Werden die Gegenstände innerhalb der Nutzungsdauer nicht mehr benötigt, entscheidet die FFHSH über deren Verbleib. Die Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass sie eindeutig der Zuwendung zuzuordnen sind
- für Vorhaben, mit denen vor Zusage einer Förderung begonnen worden ist, werden Zuschüsse nicht gewährt. Als Beginn des Vorhabens gilt die erste Auftragserteilung. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn bei der FFHSH gestellt werden.

4| Allgemeine Hinweise

- die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ist zunächst auf 200.000,00 Euro beschränkt
- die vertragliche Ausfertigung und Abwicklung erfolgt durch die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH. Der bewilligte Zuschuss muss spätestens sechs Monate nach Bewilligung abgerufen worden sein
- soweit die Förderung für umfangreiche Baumaßnahmen gewährt wird, hat die Verwendung der Mittel innerhalb von zwölf Monaten nach der Zuerkennung zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Fristen auf Antrag verlängert werden
- der Verwendungsnachweis ist zur Auszahlung der letzten Rate, spätestens jedoch 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen
- über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Geschäftsführung der FFHSH, in der Regel aber erst nach Vorlage der FFA-Entscheidung.

Stand: Juni 2020